



Interpellation Rickli Karin (GL) vom 24. Februar 2014 betreffend Entschädigungen der Gemeinderäte; Beantwortung

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Interpellation:

"Entschädigungen der Gemeinderäte"

Das Amt als Gemeinderat bringt automatisch weitere Verpflichtungen mit sich. Ein Gemeinderat muss in verschiedenen Gremien die Stadt vertreten. Dabei werden teilweise Entschädigungen ausgerichtet. Gemäss Art. 87 Abs. 5 der Stadtverfassung ist die Funktion des Stadtpräsidenten ein Vollamt (gem. Duden: Amt, dem sein Inhaber die volle Arbeitszeit widmet).

In diesem Zusammenhang bitte ich den Gemeinderat, um die Beantwortung folgender Fragen:

- *Fliessen die Entschädigungen an die Gemeinderäte für Tätigkeiten oder Mandate (bspw. Grossrat) während ihres Amtes (nicht berufliche Tätigkeiten) oder Vertretungen von Amtes wegen in die Kasse der Stadt Langenthal?*
- *Wenn Nein, wieso nicht?*
- *Auf welcher Grundlage basiert diese Praxis?*
- *Werden im Rahmen des Projekts «Aufgabenüberprüfung und Ertragspotentialanalyse» die Entschädigungen der Gemeinderäte ebenfalls nach Optimierungsmöglichkeiten untersucht?"*

Karin Rickli

2. Beantwortung der Fragen:

- *Fliessen die Entschädigungen an die Gemeinderäte für Tätigkeiten oder Mandate (bspw. Grossrat) während ihres Amtes (nicht berufliche Tätigkeiten) oder Vertretungen von Amtes wegen in die Kasse der Stadt Langenthal?*

Das Personalreglement regelt in Artikel 16 Absatz 3 die Ablieferungspflicht für Angestellte, welche während ihrer Arbeitszeit Mandate wahrnehmen oder die Stadt in Institutionen vertreten:

³ Angestellte, welche während ihrer Arbeitszeit durch die Tatsache, dass sie die Stadt in Institutionen vertreten, dem eidgenössischen oder kantonalen Parlament angehören, oder dass sie anderweitig ein Einkommen erzielen, müssen Entschädigungen (ohne Sitzungsgelder) aus dieser Tätigkeit der Stadt abliefern, soweit sie 10% des Jahresbruttogehalts (inklusive Sozialzulagen) übersteigen.

⁴ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen abweichende Vereinbarungen treffen.

Die Bestimmung findet neben den städtischen Angestellten auch auf den Stadtpräsidenten Anwendung, der gemäss Artikel 87 Stadtverfassung ein Vollamt wahrnimmt (vgl. Art. 63 Personalreglement). Die Ablieferungspflicht griff bis dato nicht, da die reglementarisch festgelegte Grenze von 10% des Jahresbruttogehaltes (inkl. Sozialzulagen) nicht erreicht wurde.

Für die Gemeinderäte im Nebenamt existiert keine Vorschrift betreffend Ablieferung von Entschädigungen aus ihren Tätigkeiten oder Mandaten in Ausübung ihres Gemeinderatsamtes.

Gestützt auf diese Ausführungen folgt, dass zurzeit keine angesprochenen Entschädigungen in die Stadtkasse fliessen. Hiervon einzig Ausnahme ist eine spezifische Regelung bezogen auf dasjenige Gemeinderatsmitglied, welches im Verwaltungsrat der Industriellen Betriebe Langenthal (IBL) Einsitz nimmt: die Stadt vereinnahmt die durch die IBL ausgerichtete Fixentschädigung und das Sitzungsgeld und entschädigt das betroffene Gemeinderatsmitglied im Rahmen der Ansätze der städtischen Sitzungsgeld-Regelung.

- *Wenn Nein, wieso nicht?*

Vgl. Antwort zu Frage oben.



- *Auf welcher Grundlage basiert diese Praxis?*

Vgl. Antwort zu Frage oben.

- *Werden im Rahmen des Projekts «Aufgabenüberprüfung und Ertragspotentialanalyse» die Entschädigungen der Gemeinderäte ebenfalls nach Optimierungsmöglichkeiten untersucht?*

Im Rahmen des Projekts "Aufgabenüberprüfung und Ertragspotentialanalyse" werden keine Aufgaben- oder Ertragsbereiche von Beginn weg ausgeklammert. In diesem Sinne gilt es, auch die angesprochene Regelung zur Ablieferung von Entschädigungen zu überprüfen.

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Hinweis: **Art. 38 Abs. 4 Geschäftsordnung des Stadtrates (Interpellation):**

⁴ *Nach der Beantwortung durch den Gemeinderat erhält die Interpellantin bzw. der Interpellant Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme und kann erklären, ob sie bzw. er von der erhaltenen Antwort befriedigt sei oder nicht. Eine weitere Diskussion findet nur statt, wenn der Rat eine solche beschliesst.*

Langenthal, 2. April 2014

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Thomas Rufener

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner